

Zusammenfassung der Beschwerde des Schweizerischen Nationalparks gegen die Verfügung vom 12.2.2021 des Amtes für Natur und Umwelt für die (unvollständige) Sanierung des Oberen Spöl

Die Stiftung Schweizerischer Nationalpark (SNP) hat gegen die Verfügung des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 12. Februar 2021 (Sanierungsverfügung) am 16. März 2021 Beschwerde erhoben. Beschwerdeinstanz ist das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartment, welches gleichzeitig das ANU führt und überwacht. In nächster Instanz wäre das Bündner Verwaltungsgericht zuständig. Letztinstanzlich könnte der Fall vor das Bundesgericht gebracht werden.

Der SNP beantragt in seiner Beschwerde:

- eine vollständige Entfernung des hochtoxischen PCB in allen fünf Abschnitten des Oberen Spöl von der Staumauer Punt dal Gall bis zum Praspöl (5.75 km Gewässerstrecke),
- die sofortige PCB-Sanierung des Druckstollens vom Lago di Livigno bis zum Ausgleichsbecken Ova Spin,
- angemessenen Ersatz, falls der Nationalpark wider Erwarten aus technischen Gründen nicht wiederhergestellt werden kann.

vollständige Entfernung des hochtoxischen PCB in allen 5 Abschnitten des Oberen Spöl:

Das ANU will die EKW nur zu einer teilweisen PCB-Sanierung des oberen Spöl verpflichten. Es sollen nur 3 der 5.75 km Gewässerstrecke saniert werden. Zudem sollen diese 3 km nur teilweise saniert werden. Nicht saniert würden:

- die Tiefenbereiche 30 – 50 cm in den Abschnitten 2 und 3 (km 1.55 bis 2.98),
- der Bereich zwischen Hochwasserquote (HQ) 10 m³/s und HQ 40 m³/s im Abschnitt 3 (km 2.21 – 2.98),
- die Abschnitte 4 und 5 (km 2.98 – 5.75),
- Bereiche, die seit mind. 5 Jahren vegetationsbedeckt sind sowie Murgänge und Schuttkegel,
- das Ausgleichsbecken Ova Spin, dessen aktuelle PCB-Belastung unbekannt ist.

Insgesamt würden dabei höchstens 65 %, realistischerweise aber kaum 60 % des PCB aus dem Oberen Spöl entfernt. Gemäss (der falschen Berechnung des) ANU sollen es 70 % sein.

Der SNP kann dies nicht akzeptieren. Er hat Ende 2020 ein totes Uhu-Weibchen gefunden, das eine exorbitante PCB Belastung von (hochgerechnet) fast einem Gramm PCB pro Kilogramm Körperfett aufwies. Auch die Fische selbst liegen massiv über dem zulässigen Höchstwert (Messresultate von 2017; heutige Belastungswerte

unbekannt). Ihr PCB-Gehalt liegt 17 Mal höher als der Wert, der bei Fischottern als Schadschwelle gilt. Im letzten Herbst fanden Mitarbeitende des Nationalparks Fischotter Spuren am Oberen Spöl. Es muss befürchtet werden, dass sich der Fischotter im Nationalpark nicht vermehren kann, weil PCB eine sehr hohe Reproduktionstoxizität besitzt. Der PCB-Befund am Uhu und an den Fischen weist darauf hin, dass bereits die Nahrungskette im Umfeld des Oberen Spöl verseucht ist. Es ist aufgrund der vorgefundenen Belastungen schlechterdings unmöglich, die Nahrungskette zu sanieren, indem lediglich 70 % (ANU), effektiv aber kaum 60 % (SNP) des PCB aus dem Oberen Spöl entfernt werden.

Der SNP stützt sich bei seiner Forderung nach einer vollständigen Sanierung des Oberen Spöl auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Gewässerschutz und Gewässerschutzverordnung
- Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz (NHG) und Kantonales Gesetz über den Natur und Heimatschutz
- Nationalparkgesetz
- Wasserrechts-Verleihung von 1957, auf deren Grundlage die EKW den Spöl nutzen und die Kraftwerksanlagen betreiben. In Art. 12 haben die EKW und Konzessionsgemeinden scharfe Haftungsbestimmungen vereinbart. Die EKW muss danach für sämtliche Verletzungen von öffentlichen Interessen einstehen.

Das ANU hat den Sanierungsumfang nicht nach gesetzlichen und ökologischen Erfordernissen bestimmt, sondern danach, welche Kosten nach seiner Meinung für die EKW zumutbar wären. Es hat diese Zumutbarkeitsgrenze mit karger Begründung bei 15 Millionen Franken angesetzt. Der SNP ist der klaren Auffassung, dass der EKW weit mehr zugemutet werden kann. Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist bei solchen Interessenabwägungen insbesondere das öffentliche Interesse massgebend. Die Wiederherstellung des Nationalparks ist nicht nur eine strikte gesetzliche Vorgabe des NHG und Nationalparkgesetzes, sondern es besteht an ihr auch ein starkes öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung. Auf der anderen Seite kann es sich die EKW leisten, eine Vollsanieung zu finanzieren. So profitieren ihre 13 Aktionäre, zu denen auch der Kanton Graubünden (14 %) gehört, jährlich im Umfang von rund 70 Millionen Franken von günstigem Strom zu Produktionskosten, den sie mit erheblichem Aufpreis weiterverkaufen. Die EKW kann die Kosten für eine Vollsanieung des Oberen Spöl den Produktionskosten belasten. Der Aufpreis ist gering und für die Aktionäre tragbar. Da sie während langer Zeit von günstigen Strompreisen zulasten der Umwelt profitiert haben, ist eine solche Kostenallokation verursachergerecht.

sofortige PCB-Sanieung des Druckstollens vom Lago die Livigno bis zum Ausgleichsbecken Ova Spin:

Nach der Freisetzung von PCB aus der Staumauer Punt dal Gall in den Oberen Spöl liess der Kanton auch das Wasser im Ausgleichsbecken Ova Spin, welches zur Hälfte

im Nationalpark liegt, auf seinen PCB-Gehalt untersuchen. Gefunden wurden 2.8 Nanogramm i-PCB pro Liter. Dies mag auf den ersten Blick als wenig erscheinen. Das Problem besteht aber darin, dass PCB sehr gut fettlöslich ist und sich in Organismen anreichert. Es weist einen Bio-Akkumulationsfaktor von rund 100'000 auf. Fische, die in einer solchen Konzentration leben, weisen früher oder später einen PCB-Gehalt von rund 280 ng i-PCB/l auf, weit über dem Grenzwert für den menschlichen Verzehr und über der Schadschwelle für Fisch fressende Tiere. PCB ist in seiner Gefährlichkeit und Langlebigkeit mit radioaktiven Stoffen vergleichbar. Beim Mensch beeinträchtigen schon geringste Spuren die Qualität der Spermien.

Untersuchungen des ANU haben ergeben, dass das PCB im Ausgleichsbecken Ova Spin mit grösster Wahrscheinlichkeit aus dem Druckstollen stammt, den die EKW betreibt, um den Lago die Livigno als Pumpspeicherbecken zu nutzen. Da sich das Wasser aus dem Druckstollen im Ausgleichsbecken mit viel Wasser aus anderen Zuflüssen vermischt, muss das aus dem Druckstollen eingeleitete Wasser einen Wert von weit mehr als 2,8 ng i-PCB/l aufweisen.

Derartige PCB-haltige Wassereinleitungen aus Kraftwerksanlagen in Gewässer sind nach Art. 6 Abs. 2 GSchG klar verboten und zudem auch strafrechtlich relevant (Art. 70 Abs. 1 Bst. a GSchG). Der SNP fordert daher in einem weiteren Antrag, dass auch der Druckstollen ohne Verzug saniert wird.

angemessener Ersatz:

Lediglich für den Fall, dass die vollständige PCB-Sanierung des Oberen Spöl in technischer Hinsicht unmöglich sein sollte, verlangt der SNP gestützt auf Art. 24e Bst. c NHG, die EKW müsse angemessenen Ersatz leisten. Dieser wäre nach kantonalem Recht (KNHG) in der Form einer finanziellen Ersatzabgabe dem Kanton zu leisten, damit dieser Realersatz schaffen kann.